

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Hohenlohekreises in der Fassung der Änderung vom 09.07.2018

Aufgrund von §§ 3 und 15 Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (Gesetzblatt S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Neunten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 23. Februar 2017 (GBl. vom 10. März 2017, S. 99, 100) hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 09.07.2018, zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.07.2008, folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	60,00 EUR
zwischen 4 - 6 Stunden	70,00 EUR
über 6 Stunden	90,00 EUR

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

3. Die weiteren Landkreisteilnehmer in der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach dem Durchschnittssatz, der nach Absatz 2 für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen ist.
4. Bei mehrtägiger Inanspruchnahme erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Sitzungstagegeld Tagegeld und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
5. Kreisräte und ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung

der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

6. Kreisräte erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 – 4 für Auslagen und Verdienstausschlag einen Grundbetrag in Höhe von 300,00 EUR jährlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

1. Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich 600 EUR und für
die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters monatlich 100 EUR
3. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Benutzung von Privat- oder Dienstkraftwagen wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs oder die Zahl der Mitfahrer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung für zum Dienstreiseverkehr zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Künzelsau, 24.07.2018
Landratsamt Hohenlohekreis

Dr. Matthias Neth
Landrat